



112

110

116

106

121

101

161

061

211

011

So hat auch Krafft seine noch lebenden Geschwister reichlich bedacht bzw. zu Erben eingesetzt.

Der Ulmer Pleban hatte für 2 000 Gulden Hauptgut von Herzog Ulrich von Württemberg und der Stadt Tübingen eine Rente in Höhe von 100 Gulden jährlich erworben. Von dem Hauptgut vermachte er nun dem Zisterzienserinnenkloster Heggbach bei Biberach 200 Gulden, weil seine zwei Schwestern Ursula und Margarete⁽¹⁾ in demselben waren.

Seine weiteren noch lebenden Geschwister, nämlich seinen Bruder Dr. Anton Krafft und seine Schwestern Sabina und Veronika, hat er "nämlich jedes insonder dess so ihm vollgern und werden soll; zu (meinen) waren rechten nächsten und natürlichen Erben" eingesetzt. Als Erbteil weist er seiner Schwester Sabine Besserer 300 Gulden Hauptguts von dem schon erwähnten Rentenkauf zu. Sein Bruder sollte 700 Gulden erhalten; wenn er ohne Leibbeserben stirbt, dann soll dieser Betrag an die "gemainen Crafft meines stammes und stammes allhier zu Ulm" kommen, es sollte davon einem jungen Krafft das Studium ermöglicht oder sollten die Krafft'schen Stiftungen verbessert werden (2). Doch wurde bestimmt, dass von diesem Erbteil "denselben gemainen Kräften meiner fruntschaft" (3) von hundert Gulden Hauptgut die Nutzung zukommen, die diesen Betrag zum Nutzen der Verwandtschaft nach ihrem Willen

Fortsetzung der Anmerkungen von Seite 64

3) Vgl. Müller, Esslinger Pfarrkirche S. 324 f.; Jatkowski, Röttweiler Pfarrkirche 121 f., insbes. 122.

4) Vgl. Sackernagel, Basel II, 2, 625.

1) Vgl. oben S. 7.

2) Es handelt sich demnach um eine bedingte Nacherbeneinsetzung, verbunden mit einer Auflage.

3) Fruntschaft hat hier die Bedeutung von Verwandtschaft (Fiscner, Schwäb. Wörterbuch II/1401). Vgl. Dt. R'wörterbuch III/866 ff., wonach fruntschaft in einem engeren Sinne die Bedeutung von Blutsverwandtschaft hat.

Ende

Anfang